



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
V-FA@astra.admin.ch

Appenzell, 30. März 2023

### **Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»: Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht effizient. Es sind weitergehende Massnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist diese Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen. Details zu unseren Antworten entnehmen Sie bitten dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

### *Beilage:*

Antwortformular

### *Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

### Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. Marktgasse 2 9050 Appenzell
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>23. März 2023</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

## Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

#### **Grundsätzliches**

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen und die Teilrevision auf Verordnungsstufe für griffigere Massnahmen zur Lärmreduktion im Strassenverkehr gehen zwar in die richtige Richtung, sind aber nicht effizient. Der Aufwand für die Umsetzung und Vollzug der Massnahmen ist insgesamt zu gross, dadurch folgende Einschränkungen sind unverhältnismässig.

Um die Bevölkerung besser vor unnötigen und exzessiven Lärmemissionen schützen zu können, sind weitergehende Massnahmen im internationalen Zulassungsprozess der Motorfahrzeuge und deren Zubehör notwendig. Aus diesem Grund ist die Vorlage in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ordnungsbussentatbestände geht viel zu weit und ist kontraproduktiv. Sie bewirkt mitunter, dass Fahrzeuglenkende, die ihre Fahrzeuge zur Lärmsteigerung manipulieren, gegenüber heute besser gestellt würden. Neu wären zahlreiche lärmsteigernde Manipulationen am Fahrzeug im Ordnungsbussenverfahren mit lediglich Fr. 80.-- zu ahnden und damit erledigt. Mit dieser Bussenhöhe würde keinerlei präventive Wirkung erzielt. Heute werden solche fehlerhafte Fahrzeuglenkende im ordentlichen Verfahren strafrechtlich belangt.

Lärmemissionen im Zusammenhang mit unzulässigen technischen Fahrzeugabänderungen sollen grundsätzlich zu einer Verzeigung, reine Handhabung der Lenkerin oder des Lenkers wie das Fahren im Sportmodus sollen zu einer Ordnungsbusse (ohne weitere Gefährdung) führen.

#### **Ordnungsbussenverfahren**

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich für diese Delikte nicht, weil der justiziable Nachweis von illegalen Fahrzeugmanipulationen sehr aufwändig ist, oft Spezialistinnen und Spezialisten beigezogen werden müssen und sich der Sachverhalt mithin nicht rasch und einfach vor Ort klären lässt. Hier fehlt es zudem an einer abschreckenden Wirkung.

Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein anonymes Verfahren. Eine Meldung von entsprechend lärmverursachenden Sachverhalten an die Administrativbehörde ist damit ausgeschlossen. Damit ist die Androhung eines Führerausweisentzugs im Wiederholungsfall nicht möglich.

Das Ordnungsbussenverfahren eignet sich nur für die Ahndung von einfach feststellbaren lärmverursachenden Sachverhalten (Bagatelldelikte) mit Fahrzeugen, wie sie in den Ziffern 326.1 (unnötiges Vorwärmen des Motors) und 326.2 (unnötiges Laufenlassen des Motors) bereits Bestand haben.

### **Ordentliches Verfahren**

Lärmemissionen aufgrund technischer Manipulationen am Fahrzeug sind unseres Erachtens zwingend im ordentlichen Verfahren zu rapportieren. In diesen Fällen sollte - wie vom Bundesrat zurecht vorgeschlagen - die Möglichkeit bestehen, die Fahrzeugführenden unter Ansetzung einer Probezeit in Anwendung von Art. 16a SVG zu verwarnen und im Wiederholungsfall den Ausweis zu entziehen.

### **Lärmgrenzwerte**

Gemäss den heute geltenden Bestimmungen muss ein Motorfahrzeug im Zulassungsverfahren in einer Vorbeifahrtsmessung mit genau festgehaltenen Prüfbedingungen den jeweils gültigen Lärmgrenzwert erfüllen. Mit Klappenauspuffen lassen sich die Lärmgrenzwerte meist einhalten. Ein geringes Abweichen von den genormten Prüfbedingungen kann jedoch massiv erhöhte Lärmemissionen zur Folge haben.

Nach bestandener Vorbeifahrtsmessung wird eine Referenzmessung im Stand durchgeführt und in der Typengenehmigung festgehalten. Diese dient den Vollzugs- und Verwaltungsbehörden für die nachträgliche Überprüfung der gesetzlichen Zulässigkeit. Für die in der Typengenehmigung aufgeführte Referenzmessung existieren bisher keine Grenzwerte. Durch die vorgeschlagene Revision wird dieser Missstand nicht behoben.

Die Vollzugsbehörde ist bei Kontrollen zur Ahndung von übermässig lärmverursachenden Fahrzeugen auf klar definierte obere Dezibel-Grenzwerte angewiesen, welche im Standmessverfahren auf dem Kontrollplatz beweissicher erhoben werden können. Sinnvoll wäre es, wenn die Lärmemission eines Fahrzeugs auf der Grundlage eines Referenzwerts gemäss Fahrzeugdatenblatt/Typengenehmigung bei der Standmessung mit einem geeichten Gerät festgestellt und gerichtsverwertbar gemessen werden könnte.

Die heutigen, unterschiedlichen und fahrzeugtypabhängigen Grenzwerte sind dazu nicht geeignet. Zumindest braucht es verbindliche obere Dezibel-Grenzwerte, welche unabhängig von Fahrzeugart oder -typ für alle Motorfahrzeuge Geltung haben. Sodann sind die gewährten Toleranzabzüge bei Lärmmessungen zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.

Es braucht eine gesetzliche Grundlage, um auf die Daten der Fahrzeugsteuergeräte zuzugreifen und damit softwaretechnische Manipulationen feststellen zu können.

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Zumindest ist darauf hinzuwirken, dass Fahrzeug-Ersatzteile auch mit EU-Zulassung nicht lauter sein dürfen als die Originalteile der Fahrzeugherstellerinnen und -hersteller. Lärmsteigernde Ersatzteile sollten in der Schweiz im Strassenverkehr nicht erlaubt sein.

Ferner ist zu bemängeln, dass sich die Umschreibungen der verbotenen und potenziell zu Verwarnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen oft unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen, die in der Praxis wohl nur schwer zu handhaben sein werden.

## Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit der administrativrechtlichen Führerausweisabnahme bei Erzeugung von vermeidbarem Lärm wird unterstützt.

Anmerkung: Fahrzeugführende, welche für die Verursachung von vermeidbarem Lärm mit Ordnungsbussen bestraft werden, können aufgrund der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens nicht der Entzugsbehörde gemeldet werden und würden nur bei einer Rapportierung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als Wiederholungstäterin oder -täter auffällig.

Die Erzeugung von vermeidbarem Lärm mit widerrechtlich abgeänderten Fahrzeugen soll daher über Verzeigungen nach Art. 16a SVG und nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Siehe dazu auch Ausführungen zu Frage 1.

## Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Verkehrslärmkontrollen erfolgen in der Regel im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen oder während des herkömmlichen Patrouillendienstes. Die Aufwandberechnung und Aussonderung der Einsatzstunden, die rein der Lärmkontrolle dient, wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden, grossen administrativen Aufwand verbunden. Die geplante Unterstützung sollte sich daher auf die Finanzierung der für entsprechende Kontrollen notwendigen technischen Messmittel konzentrieren.

Es handelt sich zudem um einen staatsrechtlichen Eingriff in den Föderalismus der Kantone.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es handelt sich um einen staatsrechtlichen Eingriff in den Föderalismus der Kantone.

### Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärmzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffs «zu schnell» ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

- 
9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe Antwort zu Frage 8. Der Tatbestand mit metallbereiften Fahrzeugen kann gestrichen werden.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Polizeilich ist das Fahren in einem unnötig lärmverursachenden Fahrmodus nicht rechtlich verwertbar festzustellen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

## Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung ist unseres Erachtens nicht umsetzbar. Die Strassenverkehrsämter müssten hierzu zahlreiche Anpassungen an den EDV-Systemen vornehmen. In Anbetracht der gesamthaft geringen Anzahl entsprechend abgeänderter Fahrzeuge stehen die damit notwendigen Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Werden bei Kontrollen unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt, werden diese Fahrzeuge von der Polizei in der Regel vorläufig sichergestellt und einer eingehenden technischen Untersuchung zugeführt, das Fahrzeug der Verfügungsmacht der Halterin oder des Halters somit während längerer Zeit entzogen. Eine zusätzliche ausserperiodische Prüfungspflicht ist nicht notwendig.

Abgeänderte und illegale Bauteile sollten konsequent sichergestellt und vernichtet werden. In Anwendung von Art. 221 Abs. 3 und Abs. 4 VTS besteht bereits eine gesetzliche Grundlage dazu.

## Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Eine nachhaltige Reduzierung der Lärmemissionen von Motorfahrzeugen kann nur erreicht werden, wenn auf Ebene EU die Lärmgrenzwerte für Fahrzeuge generell reduziert werden.

Abweichungen zu den EU-Vorgaben sind nicht sinnvoll.

Siehe auch Ausführungen zu Frage 1.



15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vorschlag geht zu wenig weit. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung des Anbietens und Überlassens von lärmsteigernden Fahrzeugteilen zu begrüßen. Bestraft werden könnten aber nur natürliche Personen. Denn kann eine Tat keiner natürlichen Person zugerechnet werden, wird sie dem Unternehmen zugerechnet, in der sie begangen wurde. Dies aber nur, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 102 StGB). Bei der geplanten Strafbestimmung (Art. 219 E-VTS) handelt es sich aber um einen Übertretungstatbestand. Das gewerbemässige Anbieten, Verbauen oder Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen im Sinne eines qualifizierten Tatbestands soll als Vergehen ausgestaltet werden.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

### **Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern**

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Beim mehrmaligen unnötigen Betätigen des Gaspedals, was in der Praxis oft mittels aufheulender Motoren, «Böllern» und «Knallen (Fehlzündungen)» anzutreffen ist, handelt es sich um Sachverhalte, die im ordentlichen Verfahren geahndet werden sollten.

Das Wort Gaspedal sollte mit «oder des Gasgriffs» ergänzt werden. Damit wären auch entsprechen Manipulationen an Motorrädern einbezogen.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Beim absichtlichen Anfahren mit durchdrehenden Rädern besteht in der Regel immer die Gefahr, dass das Fahrzeug unkontrollierbar ausbricht. Entsprechend sollten solche Fahrverhalten im ordentlichen Verfahren geahndet werden, um fehlbare Fahrzeugführerinnen und -führer sowohl strafrechtlich zu belangen als auch administrativrechtlich verwarnen zu können.

Die Sanktion eines entsprechenden Fehlverhaltens mittels Ordnungsbusse würde sodann dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder bestraft wird (Fr. 80.--), als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (mehrere hundert Franken im ordentlichen Verfahren).

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Keine.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Manipulationen an der Schalldämpfungsanlage sollten konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Kontrollmöglichkeiten sind beschränkt aufgrund fehlender Angaben zur vorgeschriebenen Motorraumdämmung in den eDatenblätter/CoC.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung sollte konsequent im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Werden entsprechende Sachverhalte nur mittels Ordnungsbusse sanktioniert, sind keine Administrativmassnahmen möglich.

Kontrollmöglichkeiten sind beschränkt aufgrund fehlender Angaben zur vorgeschriebenen Motorraumdämmung in den eDatenblätter/CoC.

Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1.